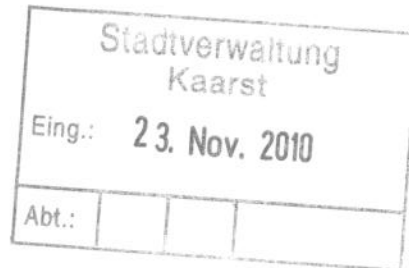


thp treuhandpartner · Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Stadt Kaarst  
**Herrn Stefan Meuser**  
 Am Neumarkt 2  
 41564 Kaarst



## Geschäftsführer

Peter Welling · Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 H. Wilhelm Janssen · Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 Manfred Steinborn · Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt  
 Rainer Bongarth · Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 Katrin Steinecke · Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin  
 Paul Berger · Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 Annette Dieckmann · Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 Guntram Teichgräber · Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Zuständig/E-Mail

Hans von Beckerath  
 von.Beckerath@thp.de

unser Zeichen

5 940 0 / 9.14 vb

Telefon-/Telefaxdurchwahl

+49 (0) 2151 / 509-209  
 +49 (0) 2151 / 509-225

Datum

22.11.2010  
 H:\ANW\59400\B0JJJ\9.14  
 Gesamtabschluss\1122vb.doc

## Gesamtabschluss der Stadt Kaarst

Sehr geehrter Herr Meuser,

wir nehmen Bezug auf das mit Ihnen am 17.11.2010 geführte Gespräch und die E-Mails von 10. und 16.11.2010. Im Rahmen dieser Besprechung wurde über den möglichen Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss der Stadt Kaarst und insbesondere über die Frage der untergeordneten Bedeutung nach § 116 Abs. 2 GO NRW gesprochen.

### 1. Ausgangslage

Nach der uns vorgelegten Beteiligungsübersicht gibt es die folgenden drei verselbstständigten Aufgabenbereiche, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt:

Beteiligung	Beteiligungsquote
Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich	85,00 %
Schulverband in Kaarst für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)	59,79 %
Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“	56,00 %

Darüber hinaus weist die Beteiligungsübersicht noch den folgenden verselbstständigten Aufgabenbereich, bei dem die Stadt maßgeblichen Einfluss hat, aus:

Beteiligung	Beteiligungsquote
Stadtwerke Kaarst GmbH	50,00 %

Bei den übrigen in der Beteiligungsübersicht erfassten verselbstständigten Aufgabenbereichen liegt die Beteiligungsquote unter 20 %, so dass für diese Unternehmen eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Die unter dem beherrschenden Einfluss der Stadt Kaarst stehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn eine Einbeziehung nicht nach § 116 Abs. 3 GO NRW wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann. Daher wird nachfolgend geprüft, ob diese verselbstständigten Aufgabenbereiche für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kaarst von untergeordneter Bedeutung ist.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung enthält die 4. Fassung der Handreichung des Innenministeriums unter Punkt 3.1.3 zu § 116 Abs. 3 GO NRW umfangreiche Hinweise. Nach der Handreichung ist eine untergeordnete Bedeutung dann anzunehmen, wenn die ermittelten Verhältniszahlen sich im Bereich zwischen 0 und 3 % der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde bewegen.

Die für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung möglichen Messgrößen werden in Abbildung 166 der o.g. Handreichung wie folgt dargestellt:

**Messgrößen zur Feststellung der untergeordneten Bedeutung**

<b>Vermögensstand</b>	Das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde.
<b>Schuldenstand</b>	Das Verhältnis zwischen den Verbindlichkeiten des Betriebes in seiner Abschlussbilanz und der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde.
<b>Ertragslage</b>	Die Summe der ordentlichen Erträge in der „Ergebnisrechnung“ (GuV) im Verhältnis zur Summe der ordentlichen Erträge in der Gesamtergebnisrechnung, die Summe der Personalaufwendungen in der „Ergebnisrechnung“ (GuV) im Verhältnis zur Summe der Personalaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung sowie die Summe der Abschreibungen in der „Ergebnisrechnung“ (GuV) im Verhältnis zur Summe der Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung.
<b>Finanzlage</b>	Den Casflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, den Casflow aus der Investitionstätigkeit sowie den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.
<b>Aufgabenerfüllung</b>	Der einzelne Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde in Bezug auf das gesamte gemeindliche Aufgabenspektrum.

**2. Beurteilung der verselbstständigten Aufgabenbereichen, bei denen die Stadt beherrschenden Einfluss hat**

Auf Basis der nachstehend aufgeführten, uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir verschiedene Verhältniszahlen zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung zusammengestellt und diesem Schreiben als **Anlage 1** beigefügt. Die nach der obigen Abbildung maßgeblichen Messgrößen haben wir hierbei durch Fettdruck hervor gehoben.

Zusammenstellung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- Beteiligungsübersicht (Jahresabschluss 2009 Bilanzposition (A) 1.3.2 Beteiligungen)
- Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung der Stadt Kaarst für das Jahr 2009
- Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich für das Jahr 2008
- Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich
- Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009, Gesamtergebnisrechnung 2009 und Gesamtfinanzzrechnung 2009 des Schulverband in Kaarst für die Schule für Lernbehinderte
- Satzung des Schulverband in Kaarst für die Schule für Lernbehinderte
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Nordkanal“ des Rechnungsprüfungsamtes des Rheinkreises Neuss (Bericht Nr. 10/0650)
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nordkanal“

Wie aus der beigefügten Berechnung ersichtlich ist, liegen alle Kennzahlen für die einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche und auch die Summe der drei betrachteten verselbstständigten Aufgabenbereiche, die sich auf die Gesamtbilanzsumme beziehen, in dem Bereich zwischen 0 und 3 %, so dass entsprechend der 4. Fassung der Handreichung (Punkt 3.1.3.2 zu § 116 GO NRW) von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Wird jedoch nicht das Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme sondern die jeweils ermittelte Verhältniszahl, also das Verhältnis des jeweiligen Postens des verselbstständigten Aufgabenbereichs zu dem entsprechenden Wert der Summenbilanz (Summe des Postens bei der Stadt und der verselbstständigten Aufgabenbereiche) betrachtet, liegen diese bei den folgende zwei Kennzahlen über 3 %.

Das Umlaufvermögen der VHS hat einen Anteil von 10,47 % am Umlaufvermögen der Summenbilanz. Dies spricht unseres Erachtens aber nicht gegen eine untergeordnete Bedeutung der Beteiligung, da:

- der Anteil an der Gesamtbilanzsumme lediglich 0,30 % beträgt,
- das Umlaufvermögen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Stadt Kaarst betrifft, die nach einer Konsolidierung entfallen würden und
- diese Kennzahl in der Handreichung nicht als relevante Messgröße dargestellt wird.

Auch der Personalaufwand der VHS ist mit 4,55 % bezogen auf die Summe des Personalaufwandes der Stadt und der verselbstständigten Aufgaben relativ hoch. Dennoch führt dies unseres Erachtens nicht zu einer Änderung der Beurteilung der VHS als verselbstständigte Aufgabe mit untergeordneter Bedeutung, da

- der Personalaufwand der VHS lediglich 1,05 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen der Stadt und der verselbstständigten Aufgaben beträgt,
- die Personalkosten der VHS zu einem nicht unwesentlichen Teil durch die Stadt Kaarst über die Umlage getragen werden und somit bereits in der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stadt erfasst sind. Insoweit würde der Verzicht auf die Konsolidierung nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Einblicks in die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage führen und
- der Anteil an der Gesamtbilanzsumme lediglich 0,24 % beträgt.

Die in der o.g. Handreichung genannte Messgröße „Aufgabenerfüllung“ kann nicht über aus der Bilanz, der Ergebnis- und/oder Finanzrechnung abgeleiteten Kennzahlen beurteilt werden. Hier ist vielmehr der Beitrag dieser verselbstständigten Aufgabenbereiche ins Verhältnis zu der Aufgabenerfüllung der Stadt Kaarst insgesamt zu beurteilen. Bei den zu beurteilenden verselbstständigten Aufgabenbereichen handelt es sich um eine Volkshochschule, eine Sonderschule und einen auf den Nordkanal begrenzten Wasser- und Bodenverband. Diese Aufgaben sind nach unserer Einschätzung im Vergleich mit den insgesamt von der Stadt Kaarst zu erfüllenden Aufgaben von nachrangiger Bedeutung. Insofern spricht auch diese Messgröße für eine untergeordnete Bedeutung dieser Bereiche.

Unter Einbeziehung aller Aspekte sind wir der Auffassung, dass die drei betrachteten verselbstständigten Aufgabenbereiche insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kaarst sind und somit nach § 116 Abs. 3 GO NRW auf eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss verzichtet werden kann. Diese Einschätzung ist jährlich, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse, zu überprüfen.

### **3. Beurteilung der verselbstständigten Aufgabenbereichen, bei denen die Stadt maßgeblichen Einfluss hat**

Die Stadtwerke Kaarst GmbH kann aufgrund Ihrer Größe nicht als Beteiligung von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 106 Abs. 3 GO NRW angesehen werden. Die Stadtwerke Kaarst GmbH wäre somit nach § 50 Abs. 3 GemHVO entsprechend den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Die Stadtwerke Kaarst GmbH würde voraussichtlich nach der Equity-Methode konsolidiert.

Da nach den Ausführungen unter Punkt 2 die Stadt Kaarst keinen vollkonsolidierungspflichtigen, verselbstständigten Aufgabenbereich hat, stellt sich die Frage, ob für die nach der Equity-Methode einzubeziehende Stadtwerke Kaarst GmbH ein Gesamtabchluss aufzustellen ist.

Nach § 106 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Diese Verpflichtung ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf den Fall begrenzt, in dem die Gemeinde verselbstständigte Aufgabenbereiche hat, auf die sie beherrschenden Einfluss ausübt. Insofern ergibt sich aus dem Gesetz kein Hinweis darauf, ob in diesen Fällen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden kann.

Die Regelungen des Handelsgesetzbuches sind hier eindeutig. Nach § 290 Abs. 1 HGB besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nur, wenn auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird. Zudem regelt § 290 Abs. 5 HGB, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreit ist, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 HGB (u.a. wg. untergeordnete Bedeutung von Tochterunternehmen) nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Wenn ein Unternehmen also nur Beteiligungen hat, die nach den §§ 311 oder 312 HGB zu konsolidieren wären, besteht handelsrechtlich keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses.

Dies ist auch nachvollziehbar, da durch eine Konsolidierung nach der Equity-Methode keine Wesentliche Verbesserung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erwarten ist, andererseits aber ein nicht unerheblicher Aufwand hierfür anfallen würde.

Insofern ist nachvollziehbar, dass in der 4. Fassung der Handreichung unter Punkt 8 zu Teil 12 der GO NRW ausgeführt wird, dass ein Verzicht auf einen Gesamtabchluss zulässig ist, wenn die Gemeinde nur über Beteiligungen verfügt, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind. Dies wird in der Handreichung unter Punkt 1.1.4 zum § 116 wie folgt begründet:

#### **„1.1.4 Der Gesamtabchluss bei fehlender Vollkonsolidierung**

Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zu dieser gemeindlichen Verpflichtung enthält die Vorschrift keine gesonderten Ausnahmeregelungen. Deshalb müsste die Gemeinde auch dann einen Gesamtabchluss aufstellen, wenn sie über keinen voll zu konsolidieren Betrieb verfügt. In solchen Fällen würde dann der gemeindliche Gesamtabchluss aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung und den Jahresabschlüssen der gemeindlichen Betriebe, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind, entstehen. Diese Verkürzung würde jedoch nicht mit dem Sinn und Zweck des gemeindlichen Gesamtabchlusses in Einklang stehen, denn die Gemeinde soll nach Absatz 2 der Vorschrift ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form zum gemeindlichen Gesamtabchluss konsolidieren.

Die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses setzt aber voraus, dass neben der Kernverwaltung der Gemeinde mindestens noch ein weiterer gemeindlicher Betrieb besteht, der voll zu konsolidieren ist. Diese Voraussetzung kann jedoch nicht durch einen nach der Equity-Methode zu konsolidieren Betrieb erfüllt werden, denn sie ist dadurch charakterisiert, dass der Wertansatz für den gemeindlichen Betrieb entsprechend der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des Betriebes fortgeschrieben wird. Anders als bei der Vollkonsolidierung werden aber Vermögen, Schulden sowie Aufwendungen und Erträge des assoziierten gemeindlichen Betriebes nicht in den Gesamtabchluss übernommen. Daraus kann abgeleitet werden, dass von der Gemeinde kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, wenn sie über keinen Betrieb verfügt, der voll zu konsolidieren ist.“



Diese Auffassung wird auch von dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vertreten. In der 4. Auflage des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses - Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) von September 2009 wird unter Punkt 11 Folgendes ausgeführt:

**„11. Befreiung von der Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses**

Das Modellprojekt hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses auch dann erforderlich ist, wenn ein oder mehrere in der Summe unwesentliche(r) voll zu konsolidierende(r) Betrieb(e) und/oder nur assoziierte Betriebe (Equity-Methode) vorhanden ist/sind. Das Modellprojekt hat den Punkt erörtert und klargestellt, dass in solchen Fällen kein Gesamtabschluss erstellt werden muss (vgl. Anlage I.6.).“

Auch wenn es sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt, scheint die herrschende Meinung die Auffassung zu vertreten, dass - wie im Handelsrecht - kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, wenn keine voll zu konsolidierender verselbstständigter Aufgabenbereich vorhanden ist. Insofern ist aufgrund der Beteiligung an der Stadtwerke Kaarst GmbH kein Gesamtabschluss für die Stadt Kaarst aufzustellen.

#### **4. Ergebnis**

Da die Stadt Kaarst nach unserer Einschätzung kein Tochterunternehmen hat, das in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist, entfällt faktisch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW. Die nach § 116 Abs. 3 GO NRW erforderliche Angabe im Gesamtanhang ist deshalb in den Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Kaarst aufzunehmen.

Nach Punkt 6 der 4. Fassung der Handreichung zum 12 Teil der GO NRW erlischt mit dem zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht die Pflicht zur Prüfung des gemeindlichen Gesamtabschlusses. Die **Prüfung** hat sich in diesem Falle darauf zu beziehen, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses vorlagen (vgl. auch Punkt 6.1.4 zu § 116 GO NRW der 4 Fassung der Handreichung).

Nach § 116 Abs1 i.V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Gesamtabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese **Anzeigeverpflichtung** entfällt nicht, wenn zulässigerweise auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet wurde. Die Anzeige betrifft in diesen Fällen die geprüfte Erklärung über den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses (vgl. auch Punkt 1.4.5.2 zu § 116 GO NRW der 4 Fassung der Handreichung).

Da es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beteiligung von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde ist, auf das Gesamtbild aller Umstände ankommt, kann man durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Um endgültige Sicherheit zu erlangen, empfehlen wir, diese Frage mit dem für die Prüfung der Abschlüsse der Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt und ggf. der Gemeindeprüfungsanstalt NRW abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Teichgräber  
Wirtschaftsprüfer



Hans von Beckerath  
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Stadt Kaarst  
Gesamtabschluss

	Stadt 31.12.2009		VHS 31.12.2008		SZV 01.01.2009		WBN 31.12.2009		VHS + SZV + WBN		Summe	Anteil VHS		Anteil Gesamt-		Anteil SZV	Anteil WBN		Anteil Gesamt-	Anteil VHS	Anteil Gesamt-		
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€	bilanzsumme	bilanzsumme	bilanzsumme		bilanzsumme	bilanzsumme				bilanzsumme	bilanzsumme
<b>Vermögensstand</b>																							
- Anlagevermögen	356.107	61	138	199	356.306	0,02%	0,04%	0,00%	0,07%	0,03%	0,00%	0,06%	0,06%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,06%	0,05%		
- Umlaufvermögen	9.371	1.116	67	1.291	10.662	10,47%	0,63%	0,30%	0,00%	0,02%	0,03%	12,11%	0,03%	0,03%	0,03%	1,01%	0,00%	0,00%	0,03%	12,11%	0,35%		
- RAP	1.903	13	0	13	1.916	0,68%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,68%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,68%	0,00%	0,00%		
<b>Schuldenstand</b>																							
- Eigenkapital	145.218	66	178	352	145.570	0,05%	0,12%	0,02%	0,05%	0,03%	0,00%	0,24%	0,03%	0,00%	0,00%	0,07%	0,00%	0,00%	0,03%	0,24%	0,10%		
- Sonderposten	152.104	0	14	14	152.118	0,00%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%	0,00%		
- Rückstellungen	44.838	1.097	10	1.107	45.945	2,39%	0,02%	0,30%	0,00%	0,00%	0,00%	2,41%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,41%	0,30%	0,00%		
- Verbindlichkeiten	19.883	26	0	26	19.909	0,13%	0,00%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,13%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,13%	0,00%	0,01%		
- RAP	5.338	1	3	4	5.342	0,02%	0,06%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	0,06%	0,00%	0,00%	0,02%	0,07%	0,00%		
- Bilanzsumme	367.381	1.190	205	1.503	368.884	0,32%	0,06%	0,32%	0,32%	0,32%	0,03%	0,41%	0,03%	0,03%	0,03%	0,41%	0,03%	0,03%	0,03%	0,41%	0,00%	0,41%	
<b>Ertragslage</b>																							
- ordentliche Erträge	75.475	1.290	527	1.865	77.340	1,67%	0,68%	0,35%	0,35%	0,35%	0,14%	0,06%	0,14%	0,01%	0,01%	0,06%	0,01%	0,01%	0,01%	2,41%	0,51%		
- ordentliche Aufwendungen	81.183	1.279	501	1.828	83.011	1,54%	0,60%	0,35%	0,35%	0,35%	0,14%	2,20%	0,14%	0,01%	0,01%	2,20%	0,01%	0,01%	2,20%	0,50%	0,50%		
davon:																							
- Personalaufwand	18.232	873	75	948	19.180	4,55%	0,39%	0,24%	0,24%	0,24%	0,02%	4,94%	0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	4,94%	0,26%		
- Abschreibungen	8.090	9	0	9	8.099	0,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,11%	0,00%	0,00%		
- Finanzergebnis	263	5	3	8	271	1,85%	1,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,95%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,95%	0,00%	0,00%		
- Außerordentliches Ergebnis	-147	0	0	0	-147	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		
- Jahresergebnis	-5.592	16	29	45	-5.547	-0,29%	-0,52%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%	-0,81%	0,01%	0,00%	0,00%	-0,81%	0,00%	0,00%	-0,81%	0,00%	0,01%		
<b>Finanzlage</b>																							
- Cashflow	-11.049	21	31	52	-10.997	-0,19%	-0,28%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	-0,47%	0,01%	0,00%	0,00%	-0,47%	0,00%	0,00%	0,01%	-0,47%	0,01%		
- laufende Geschäftstätigkeit	-4.959	31	32	63	-4.896	-0,63%	-0,65%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	-1,29%	0,01%	0,00%	0,00%	-1,29%	0,00%	0,00%	0,01%	-1,29%	0,02%		
Volumen lfd. Verw.	69.758	1.089	530	1.667	71.425	1,52%	0,74%	0,30%	0,30%	0,30%	0,14%	2,33%	0,14%	0,01%	0,01%	2,33%	0,01%	0,01%	2,33%	0,45%	0,45%		
- Investitionstätigkeit	-5.520	-10	-1	-11	-5.531	0,18%	0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,20%	0,00%	0,00%	0,00%	0,20%	0,00%	0,00%	0,20%	0,00%	0,00%		
Volumen Investitionstätigkeit	8.649	10	1	11	8.660	0,12%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,13%	0,00%	0,00%	0,00%	0,13%	0,00%	0,00%	0,13%	0,00%	0,00%		
- Finanzierungstätigkeit	-580	0	0	0	-580	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		
Volumen Finanzierungstätigkeit	-580	0	0	0	-580	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		

Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich  
Schulverband in Kaarst für die Schule für Lernbehinderte  
Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“

(nur kamerale Rechnungslegung)

VHS  
SZV  
WBN